

4. 1. Wer trägt die Gefahr der Verschlechterung eines diskontierten Wechsels, die dadurch herbeigeführt wird, daß durch die Gesetzgebung des Landes, in dem der Wechsel fällig ist, der Goldstandard beseitigt wird?

2. Zum Begriff der Änderung der Währung.

3. Über die Grenzen ergänzender Vertragsauslegung.

4. Wann besteht ein Ausgleichsanspruch wegen Erschütterung der Vertragsgrundlagen?

BOB. § 437. Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) § 28.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1933 i. S. Reichsbank (Bekl.) w. Deutsche L.-Bank AG. (kl.). II 94/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Bank, die mit der verklagten Reichsbank im Giroverkehr steht, diskontierte bei dieser am 21. Mai 1931 einen Wechsel auf Mexiko, lautend über 100000 mexikanische Goldpesos, fällig am 15. August 1931. Der Wechsel war von einer deutschen Aktiengesellschaft ausgestellt, auf eine mexikanische Firma gezogen und von dieser angenommen worden. Als Vergütung nach Abzug von Diskont und Spesen brachte die Beklagte dem Girokonto der Klägerin 200023,54 RM. gut.

Während der Laufzeit des Wechsels erließ die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko unter dem 27. Juli 1931 ein neues Münzgesetz. Es bestimmte als Einheit des mexikanischen Münzsystems den Peso mit 75 Centigramm reinem Gold und als Umlaufgelder die Noten der Bank von Mexiko, ferner Silbermünzen von einem Peso, denen unbeschränkte Zahlkraft beigelegt wurde, sowie Scheidemünzen aus Silber und Bronze. Nach Art. 7 des genannten

Gesetzes hatte, wenn irgendeine Summe in mexikanischem Geld zu leisten war, dies durch Zahlung von Silber- oder Bronzemünzen zum Nennwert und bis zur Grenze ihrer Zahlkraft zu geschehen. Durch die gleichzeitig veröffentlichten Übergangsbestimmungen wurde die Prägung von Goldmünzen eingestellt und den nach früheren Gesetzen ausgeprägten Goldmünzen jede gesetzliche Zahlungskraft entzogen. Art. 3 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen lautet dann:

Alle bis zum Tage dieses Gesetzes in irgendeiner Art nationalen Geldes eingegangenen Schuldverpflichtungen sind dadurch zu erfüllen, daß Münzen derart, wie sie durch das vorliegende Gesetz beibehalten werden, innerhalb der Grenze der ihnen jeweils zukommenden Zahlungskraft übergeben werden.

Mit Rücksicht auf dieses neue Münzgesetz zahlte die Akzeptantin des diskontierten Wechsels bei dessen Fälligkeit den Nennbetrag der Wechselsumme in Silbermünzen aus. Der der Beklagten hierdurch zufließende Wert war nach ihrer Angabe um 74013,45 RM. geringer, als wenn der Wechsel vor Erlass des neuen mexikanischen Münzgesetzes hätte eingelöst werden müssen. Mit diesem Minderbetrag belastete die Beklagte das Girokonto der Klägerin.

Letztere ist der Ansicht, daß diese Belastung zu Unrecht geschehen sei. Sie hat deshalb auf Zahlung von 74013,45 RM. nebst Zinsen geklagt.

Die Beklagte beruft sich der Klage gegenüber vor allem auf ihre auch von der Klägerin unterschriebenen „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“. In diesen heißt es auf S. 7 in Abs. 2:

Werden Wechsel und Schecks nicht in der Währung, über die sie lauten, bezahlt, so behält sich die Reichsbank vor, dadurch etwa entstehende Kursdifferenzen nachträglich einzuziehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen die Beklagte zur Zahlung von 37006,73 RM. nebst Zinsen verurteilt, im übrigen aber auch seinerseits die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde die Beklagte in vollem Umfang nach dem Antrage der Klage verurteilt; die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht prüft zunächst die Rechtslage, wie sie sich darstellt, wenn die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten

außer Betracht gelassen werden. Es geht davon aus, daß der Diskontierungsvertrag der Parteien als Kaufvertrag zu werten und nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Weiter wird ausgeführt, daß der zum Diskont gegebene, über 100 000 mexikanische Goldpesos lautende Wechsel in jedem Falle rechtsgültig gewesen sei. Da somit die verkaufte Wechselforderung am Tage des Abschlusses des Diskontierungsvertrags in voller Höhe bestanden habe, so komme eine Rechtsmängelhaftung der Klägerin nicht in Frage; die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des verkauften Rechtes sei mit der Übergabe des Wechsels auf die Käuferin übergegangen.

In zweiter Reihe prüft das Kammergericht sodann die Bedeutung der in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten enthaltenen Klausel, wonach sich die Reichsbank das Recht zur Einziehung des Kursunterchiedes für den Fall vorbehält, daß der Wechsel nicht in der Währung bezahlt wird, über die er lautet. Im Gegensatz zum Landgericht faßt der Vorderrichter diese Bestimmung dahin auf, daß damit nicht nur die Verschiedenheit der Währungen in den einzelnen Staaten getroffen sei, sondern auch die Änderung der Währung innerhalb eines Landes. Entscheidend komme es deshalb, so wird ausgeführt, darauf an, ob die Vereinigten Staaten von Mexiko durch ihr Gesetz vom 27. Juli 1931 einen Währungswechsel vollzogen hätten. Als Währung im Sinne der Bestimmungen der Beklagten könne nur das Geldsystem eines Landes in Betracht kommen. Auf Grund eingehender Prüfung gelangt nun das Kammergericht zu dem Ergebnis, daß die mexikanische Währung durch das Gesetz vom 27. Juli 1931 nicht geändert worden sei; der diskontierte Wechsel sei deshalb in derselben Währung bezahlt worden, über die er laute, und die vorstehend wiedergegebene Klausel der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten könne keine Anwendung finden. Das Berufungsgericht lehnt dann auch die ausdehnende Auslegung ab, die das Landgericht dieser Währungsklausel gibt. Wohl sei als richtig anzunehmen, so führt das angefochtene Urteil aus, daß sich die Reichsbank in gewissem Umfang gegen Kursverluste habe schützen wollen, aber sie habe diesen Willen nicht auch für solche Fälle zum Ausdruck gebracht, in denen der Wechsel in derselben Währung bezahlt werde, über die er laute. Nach der Überzeugung des Vorderrichters hat die Leitung der Beklagten im Januar 1931, als die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Reichsbank ausgegeben wurden, nicht damit gerechnet, daß Länder,

ohne im Kriegszustand zu sein, vom Goldstandard abgehen würden. Aber auch die Klägerin habe mit derartigem nicht gerechnet, und deshalb lägen die Dinge so, daß beide Parteien innerhald ihrer Vereinbarungen eine Lücke offen gelassen hätten, die, falls nicht die Beklagte einen ungebührlichen, ihr nicht zuzumutenden Nachteil erleiden sollte, notwendig der Ausfüllung bedürfe. Bei der Persönlichkeit der beiden Parteien könne es keinem Zweifel unterliegen, daß sie den unregelt gebliebenen Punkt geregelt haben würden, wenn sie bei Vertragschluß an ihn gedacht hätten. Unter Berücksichtigung einer Reihe von einzelnen Gesichtspunkten glaubt das Kammergericht den entstandenen Kurzverlust-Schaden gleichmäßig auf beide Parteien verteilen zu sollen.

I. 1. Die Revision der Beklagten greift das Berufungsurteil im Hinblick sowohl auf die Prüfung der Rechtslage nach den gesetzlichen Vorschriften als auch auf die Beurteilung der besonderen Bestimmungen der Beklagten an. Sie meint, die Sonderstellung des Wechsels als Kaufgegenstand weise darauf hin, daß es der Natur des Diskontierungsgeschäfts mehr entspreche, von der Anwendung des Kaufrechts abzusehen und das Darlehnsmäßige dieses Geschäfts als seine alleinige Rechtsnatur zu bezeichnen. Bei dem Diskontgeschäft der Reichsbank handle es sich nicht um eine Anlage verfügbarer Mittel, sondern die Reichsbank schaffe im Unterschied von den Privatbanken erst durch die Benutzung ihres Notenprivilegs die Gelder, welche die Wirtschaft brauche und von ihr verlange. Für das Darlehnsmäßige des Diskontgeschäfts spreche auch der Vorbehalt in den Allgemeinen Bestimmungen, wonach die Reichsbank nach ihrem Befinden bei ihr diskontierte Wechsel dem Diskontnehmer wieder zurückzugeben berechtigt sei.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat von jeher anerkannt, daß die rechtliche Beurteilung des Diskontierungsvertrags aus der Lage des einzelnen Falles zu entnehmen sei, daß dieser Vertrag sich als Kauf oder als Darlehen darstellen könne. Nichts anderes spricht auch die in der Revisionsbegründung herangezogene Entscheidung RGSt. Bd. 18 S. 181 aus. Für den Regelfall, in dem der Diskontnehmer den noch nicht fälligen, mit einem fremden Akzept versehenen Wechsel endgültig auf den Diskontgeber übertragen, dieser den Wechsel gegen Zahlung der Diskontsumme endgültig übernehmen will, ist das Diskontgeschäft stets als Kaufvertrag angesehen worden

(vgl. RGZ. Bd. 93 S. 26; Recht 1907 Nr. 3631 und 3783; WarnRspr. 1927 Nr. 137; RG. 1930 Sp. 445 Nr. 4). Diese Auffassung hat auch im Schrifttum ganz überwiegend Zustimmung erfahren. Die Frage, ob der Diskontierungsvertrag mehr im Interesse der einen oder der anderen Partei abgeschlossen ist, kann für die rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Es trifft aber auch nicht zu, daß gerade das Diskontgeschäft der Notenbank immer nur dem Interesse der kreditsuchenden Wirtschaft dient. Nach § 28 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 ist die Reichsbank verpflichtet, für den nicht in Gold oder Devisen gedeckten Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten diskontierte Wechsel oder Schecks zu halten. Die Parteien standen im Giroverkehr, der Gegenwert für den Wechsel über 100000 Goldpesos wurde der Klägerin auf Girokonto gutgeschrieben; durch den Erwerb des Wechsels stärkte also die Beklagte ihren Wechselbestand, ohne zu erhöhter Notenausgabe genötigt zu sein. Ein derartiger Diskontierungsvertrag lag auch durchaus im Interesse der Beklagten und kann nur als Kaufvertrag angesehen werden. Dem entspricht es, daß in § 21 Nr. 2 des geltenden Bankgesetzes — übereinstimmend mit § 13 Nr. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) — unter den der Beklagten gestatteten Geldgeschäften aufgeführt ist: „Wechsel . . . zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen“. Diese Vorschrift wird von der herrschenden Ansicht dahin ausgelegt, daß „kaufen und verkaufen“ eine Erläuterung des Oberbegriffs „diskontieren“ bedeutet (vgl. Breit Ann. IV E zu § 13 BankG. vom 14. März 1875; Koch-Schacht Ann. 3 zu § 21 BankG. vom 30. August 1924 S. 144; Düringer-Sachenburg-Breit HGB. 3. Aufl. Bd. V 1 S. 633). Auch die von der Beklagten herausgegebenen „Allgemeinen Bestimmungen“ sprechen vom „Ankauf“ von Wechseln und Schecks. Daß sich die Reichsbank in diesen Bestimmungen das Recht vorbehält, unter gewissen Voraussetzungen die angekauften Wechsel zurückzugeben, also vom Kaufvertrag zurückzutreten, spricht keineswegs gegen die Annahme eines Kaufgeschäfts. Mit Recht sieht der Vorderrichter ein solches als vorliegend an.

Aus dem Kaufvertrag aber — von den besonderen Bestimmungen der Beklagten abgesehen — haftet die Klägerin, wie auch die Revision anerkennt, grundsätzlich nur im Rahmen des § 437 BGB., d. h. für den rechtlichen Bestand des Wechsels, und zwar für den Bestand zur Zeit der Erfüllung des Kaufvertrags. Hier hat die Klägerin am

21. Mai 1931 die Wechselforderung nicht nur verkauft, sondern auch übertragen. Indem der Wechsel diskontiert, d. h. kaufweise an die Beklagte indossiert und ihr übereignet wurde, fielen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zusammen. Damit wurde die Beklagte bereits Gläubigerin der Wechselforderung, sie erwarb nicht etwa erst einen Anspruch auf Übertragung der Forderung. Die spätere Verschlechterung der Forderung geht deshalb zu ihren Lasten. Die Revision der Beklagten will demgegenüber für den besonderen Fall des Wechsellkaufs auch eine Haftung für den rechtlichen Bestand zur Zeit der Fälligkeit als begründet annehmen. Jedoch ist nicht einzusehen, weshalb der Wechsellkauf anderen kaufrechtlichen Grundsätzen unterliegen soll als der Kauf einer sonstigen Forderung, die in der Regel auch erst nach längerer Zeit fällig sein wird. Daß die Vorschriften der Wechselordnung eine weiterreichende Haftung des Diskontnehmers begründen, die hier jedoch nicht in Betracht kommen kann, rechtfertigt nicht auch eine Ausdehnung seiner Haftung aus dem Kaufvertrag. Aus diesem ist eine Haftung der Klägerin für den Verlust, den die Beklagte bei der Einlösung des diskontierten Wechsels erlitten hat, nicht zu begründen.

2. Der Hauptangriff der Revision der Beklagten richtet sich jedoch gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Begriff „Währung“ im Sinne der Geschäftsbestimmungen der Beklagten gibt, und durch die es dazu geführt wird, im vorliegenden Fall eine Änderung der mexikanischen Währung als nicht gegeben anzusehen. Das angefochtene Urteil führt aus: da es in der fraglichen Klausel heiße: „Werden Wechsel und Schecks nicht in der Währung, über die sie lauten, bezahlt . . .“, so könne in ihr nur die Währung als Geldsystem eines Landes gemeint sein. Als wesentliches Charakteristikum des Geldsystems sieht der Vorderrichter nicht den inneren Wert der Münze an, sondern ihre Wertberechnung durch den Staat, und so gelangt er im Anschluß an die Gedankengänge von Helfferich und Rußbaum zu dem Ergebnis, daß das Geldsystem eines Landes ausschließlich bestimmt werde durch die ideale Einheit, die ihm zugrunde liege.

Die Revision erhebt hiergegen den Vorwurf, daß die Begrenzung des Begriffs „Währung“ durch das Kammergericht viel zu eng sei; sie meint, in der wissenschaftlichen Betrachtung und noch mehr in der Auffassung des geschäftlichen Lebens habe das Wort „Währung“

eine viel weitergehende Bedeutung. Der Zweck der Vorschrift in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten sei auch nach der Ansicht des Berufungsgerichts die Abwendung von Verlusten im internationalen Devisengeschäft. Solche Verluste könnten einmal durch börsenmäßige Kursschwankungen entstehen; das sei im allgemeinen das Risiko fast jedes bankmäßigen Geschäfts. Derartige Wertminderungen entsänden ohne gesetzliche Eingriffe des Währungslandes lediglich durch abweichende Schätzungen der Valuta, sei es im Inland und im Ausland, sei es nur im Ausland. Solche Währungsschwankungen seien nicht als abgedungen anzusehen. Griffen jedoch die öffentlichen Gewalten durch Änderung des Systems der Zahlungsmittel, der Vorschriften über ihre Zahlkraft usw. ein, dann sei der Anlaß für die Anwendung der Geschäftsbestimmungen gegeben. Diese wollten Nachteile, die aus staatlichen Eingriffen in das Währungsweesen hervorgingen und die gegenüber den börsenmäßigen und sonstigen Bewertungsschwankungen das gemeinsame Merkmal der Gewalttätigkeit trügen, in weitestem Umfange von der Risikoübernahme ausschließen.

Daß unter „Währung“ im Sinne der Klausel der Beklagten nur das Geldsystem eines bestimmten Landes verstanden werden kann, erscheint unzweifelhaft und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Der weitaus häufigere Fall, den diese Bestimmung treffen will und treffen wird, ist der Fall, in dem ein Wechsel auf eine Münzeinheit lautet, die nicht diejenige des Fälligkeitssortes ist, so, wenn ein auf Dollar lautender Wechsel in Deutschland oder Frankreich zahlbar ist und in der hier geltenden Münzsorte bezahlt wird. Nach ihrem Wortlaut trifft die Klausel aber auch den Fall, daß innerhalb eines Landes das Geldsystem in der Zeit zwischen Wechselausstellung und Zahlung geändert ist, zum mindesten dann, wenn dabei auch die Bezeichnung der Münzeinheit gewechselt hat, so z. B., als Österreich in der Vorkriegszeit von der Gulden- zur Kronenwährung überging. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die fragliche Bestimmung auch auf die Änderung der Währung innerhalb eines Landes anwenden will, und selbst dann, wenn diese keine Änderung in der Bezeichnung der Münzeinheit zur Folge hat; denn die Benennung der Münzeinheit ist etwas Äußerliches und für die Bewertung Unwesentliches. Während aber das Berufungsgericht eine Änderung der Währung innerhalb

eines Landes nur dann als gegeben ansieht, wenn die ideelle Einheit geändert wird, die dem Geldsystem zugrundeliegt, stellt die Revision auf Änderungen in der internationalen Bewertung des einzelnen Geldsystems ab. Freilich will sie nicht jede Wertänderung als Änderung der Währung auffassen, sondern nur solche Wertänderungen, die aus staatlichen Eingriffen in das Währungswesen hervorgehen.

Mein hiermit ist keine sichere Entscheidungsgrundlage gegeben. Es wird häufig schwer zu erkennen sein, inwieweit eine Veränderung in der Bewertung einer Währung auf gesetzliche Maßnahmen oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Das zeigt klar die Entwicklung der deutschen Währung. Als die Gesetzgebung vom 4. August 1914 durch verschiedene Maßnahmen tief in das Währungswesen eingriff, das Münzgesetz und das Bankgesetz änderte, die Reichskassenscheine zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärte und die Pflicht zur Einlösung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten beseitigte (RGBl. 1914 S. 326, 327, 347), hatte das keine wesentliche Änderung in der internationalen Bewertung der deutschen Mark zur Folge. Selbst die Bekanntmachung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417), welche die Goldklausel für unverbindlich erklärte, wirkte hier nicht merkbar ein. Die deutsche Mark stand noch im Durchschnitt des Monats September 1914 an der Börse von New-York über „Parität“. Sie ging dann bis Ende Dezember 1914 zurück, aber auch zunächst nur bis nahezu 7% unter Parität. Erst im Jahre 1915 erfolgte ein weiteres und stärkeres Abbröckeln des Kurses (vgl. die Angaben bei Helfferich Das Geld 6. Aufl. S. 246 u. 253). Hier sind ganz offensichtlich nicht die gesetzlichen Maßnahmen als solche bestimmend gewesen für die Entwicklung der Bewertung. Solange die Reichsbank noch über eine starke Goldreserve verfügte, solange man mit einer kurzen Dauer des Krieges rechnete und Vertrauen in die deutschen Erfolge setzte, blieben die gesetzlichen Eingriffe in das Währungswesen bei der internationalen Wertung unbeachtet. Erst als andere Erwägungen bestimmend wurden, fiel der Kurs der Mark. Auch ihr völliger Verfall in den Jahren 1922 und 1923 wird nicht auf bestimmte gesetzliche Maßregeln zurückzuführen sein. Und doch ist hier nicht nur eine Änderung in der Bewertung der deutschen Währung erfolgt, sondern diese selbst völlig verändert: die deutsche Währung des Jahres 1923 war eine andere als die des Jahres 1913.

Daraus ergibt sich, daß die verschiedenen Gründe, die bei der internationalen Wertung einer Währung zusammenwirken, nicht voneinander getrennt werden können, und daß andererseits das Entscheidende für die Frage, ob ein Währungswechsel eingetreten sei, nicht in der Untersuchung der Gründe zu finden ist, die zu einer anderweitigen Bewertung geführt haben. Überhaupt kann die Bewertung eines Geldsystems höchstens einen Hinweis darauf geben, daß möglicherweise ein Währungswechsel eingetreten sei. Für die Entscheidung, ob ein solcher wirklich vorliegt, ist, wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, auf die Grundlage des einzelnen Geldsystems zurückzugehen, und diese Grundlage ist die ideelle Einheit, auf der das System beruht (Nußbaum Das Geld S. 44), oder „der Wert, den die der Geldverfassung zugrundeliegende Einheit repräsentiert“ (Helfferich a. a. O. S. 413). Eine Änderung der Währung liegt nur dann vor, wenn diese Grundlage geändert wird, sei es, daß der Gesetzgeber bewußt eine neue Geldverfassung auf einer neuen Einheit aufbaut, sei es, daß die Verhältnisse über das Gesetz hinweggehen und die im Gesetz geschaffene Grundlage völlig beseitigen. Das ist nicht der Fall bei jeder Unter-„Pari“-Bewertung, sondern nur bei einer völligen Zerstörung der Währung, wie man sie in Deutschland während der Inflationszeit erlebt hat. Daß im Jahre 1923 die quantitative Beziehung der „Mark“ zum Golde auf dem Papier noch dieselbe war wie im Münzgesetz von 1909, ändert nichts daran, daß in Wahrheit die Grundlage der Markwährung vernichtet, diese Währung deshalb längst aufgegeben war. Deshalb bedeutete die Rückkehr zu einer Währung mit fester Beziehung der Rechnungseinheit zum Golde im Jahre 1924 für Deutschland erneut einen Wechsel der Währung.

Eine völlige Zerstörung der mexikanischen Währung behauptet die Beklagte selbst nicht. Es kann sich deshalb nur fragen, ob die mexikanische Gesetzgebung die Grundlage ihrer Währung beseitigt hat. Diese Frage hat das Berufungsgericht verneint, und dabei handelt es sich um eine Auslegung des mexikanischen Gesetzes vom 27. Juli 1931, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zusteht. Die Währungsklausel der „Allgemeinen Bestimmungen“ ist deshalb hier vom Vorderrichter zutreffend für unanwendbar erklärt worden.

Wenn die Revision der Beklagten demgegenüber noch betont, es sei unbillig, der Reichsbank zuzumuten, einzelnen Firmen das Risiko ihrer Auslandsgeschäfte in unabsehbarem Ausmaß abzunehmen,

so sei einmal auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen, daß das Diskontgeschäft der Reichsbank nicht ausschließlich den Interessen der Diskontnehmer dient. Im übrigen sind die „Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“ von der Beklagten selbst entworfen. Es muß ihr überlassen bleiben, diese so zu fassen, daß sie alle ihr unerträglich erscheinenden Gefahren ausschließen.

Die Revision der Beklagten rügt es endlich noch als Verstoß gegen den Verhandlungsgrundsatz, wenn das angefochtene Urteil annimmt, die Beklagte habe im Januar 1931 nicht damit gerechnet, daß Länder, ohne im Kriegszustand zu sein, vom Goldstandard abgehen könnten. Wenn dieser Gesichtspunkt Gegenstand der Verhandlung gewesen wäre, so würde sie dargelegt haben, daß sie bereits im Januar 1931 damit gerechnet habe, die Krise würde zur Preisgabe des Goldstandards führen. Die entgegengesetzte Annahme veranlaßt das Berufungsgericht jedoch gerade zu einer der Beklagten günstigen Ergänzung der Parteivereinbarung. Durch den hier angeblich vorliegenden Verstoß, wenn er erheblich wäre, würde die Beklagte also nicht beschwert sein.

II. Die Revision der Klägerin wendet sich einmal gegen die Ansicht des Kammergerichts, daß die Währungs Klausel in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten nicht nur bei Einlösung eines Wechsels in der Währung eines anderen Landes, sondern auch bei Änderung der Währung desselben Landes Geltung habe. Sie rügt, der Vorberrichter habe ihre Ausführungen unberücksichtigt gelassen, daß man bei Schaffung jener Klausel nur an Kursunterschiede bei der Umwechslung aus der Landeswährung in die Wechselwährung gedacht habe; er habe ferner nicht beachtet, daß, wie vorgetragen, der Zweck der Diskontierung heute weniger die Geldbeschaffung als vielmehr die Kursicherung geworden sei. Es genügt, hierzu auf die Ausführungen zur Revision der Beklagten zu verweisen. Es mag zutreffen, daß man bei Aufstellung der „Allgemeinen Bestimmungen“ an den Fall einer Änderung der Währung innerhalb eines Landes nicht gedacht hat. Trotzdem ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, wenn es ausspricht, es sei nicht anzunehmen, daß die Reichsbank nicht den Willen gehabt habe, auch diesen Fall mit der Klausel zu treffen. Der Wortlaut deckt beide Fälle, und deshalb muß mit dem Vorberrichter angenommen werden, daß er auch auf beide Fälle Anwendung findet.

Dagegen wendet sich die Revision der Klägerin mit Recht gegen die vom Kammergericht vorgenommene Ergänzung des Vertrages der Parteien. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß beide Parteien nicht damit gerechnet haben, daß Mexiko oder überhaupt ein Land, ohne im Kriegszustand zu sein, vom Goldstandard abgehen werde. Die Revision der Beklagten bekämpft, wie oben erwähnt, diese Unterstellung. Wäre ihre Behauptung als richtig anzunehmen, daß die Reichsbank bereits im Januar 1931 mit der Möglichkeit einer Preisgabe des Goldstandards gerechnet habe, so würde für eine Vertragsergänzung sicherlich kein Raum sein, denn dann müßte angenommen werden, daß die Beklagte, obgleich sie eine entsprechende Möglichkeit ins Auge gefaßt, eine vertragliche Regelung für den Fall einer Aufhebung des Goldstandards in irgendeinem Lande nicht hätte treffen wollen. Es bedarf jedoch einer tatsächlichen Nachprüfung in dieser Richtung nicht. Das Berufungsgericht meint zwar, aus der Rücksicht auf die Persönlichkeit der Parteien schließen zu sollen, daß sie den unregelt gebliebenen Punkt geregelt haben würden, wenn sie bei Vertragsschluß an ihn gedacht hätten. Es vermag aber nicht festzustellen, daß die in seiner Entscheidung getroffene Regelung, die Verteilung des entstandenen Kursverlust-Schadens, dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprochen haben würde. Der Vorderrichter führt wohl eine Reihe von Umständen an, die zu Gunsten der einen oder der anderen Partei sprechen; die von ihm angeordnete Verteilung beruht jedoch lediglich auf seinem richterlichen Ermessen, nicht auf einem von ihm festgestellten Willen der Beteiligten. Ist aber wirklich eine Lücke in den Parteivereinbarungen vorhanden, so darf sie nur nach dem anzunehmenden Willen der Beteiligten ausgefüllt werden.

Bedenklich erscheint hier jedoch vor allem die Annahme des Berufungsgerichts, daß überhaupt eine Lücke in den Parteivereinbarungen bestehe. Die Beklagte trägt selbst vor, daß das Diskontgeschäft wie jedes bankmäßige Geschäft mit einem gewissen Risiko infolge von Kurschwankungen verbunden ist, und das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß sich die Reichsbank in gewissem Umfang gegen Kursverluste habe schützen wollen. Wenn die Beklagte diesen Willen in den von ihr selbst ein für allemal entworfenen Vertragsbestimmungen für gewisse Fälle von Verlustmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht hat, so spricht das dafür, daß sie in den übrigen Fällen den Verlust nicht

abzuwälzen beabsichtigte. Auf Seiten der Klägerin vollends, die lediglich die ihr von der Beklagten vorgelegten Bestimmungen unterzeichnete, spricht nichts dafür, daß sie dieser noch in weiteren als den besonders geregelten Fällen Kursverluste erstatten wollte. Von einer Vertragslücke kann deshalb keine Rede sein; die nicht besonders ausgenommenen Fälle, mag man an sie gedacht haben oder nicht, gingen in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf von Rechten zu Lasten der Beklagten. Keinesfalls ist anzunehmen, daß sich die Parteien auf eine anteilige Übernahme eines entsprechenden Verlustes geeinigt haben würden; eine solche Regelung widerspricht durchaus den sonst in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Beklagten niedergelegten Grundsätzen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte gegenüber der Revision der Klägerin noch geltend gemacht, ihr müsse, wenn ihr weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Erfasungsanspruch gegen die Klägerin zuzuerkennen sei, wenigstens nach Treu und Glauben ein Ausgleichsanspruch zugebilligt werden. Sie hat in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. April 1933 in Sachen S. GmbH. und Gen. gegen den Freistaat Preußen (I 4/33) und auf das Urteil desselben Senats vom 21. Juni 1933 (ZfB. 1933 S. 1644 Nr. 2 = RWZ. Wb. 141 S. 212) verwiesen. Wie in diesen beiden Entscheidungen ausgesprochen ist, beruht die Gewährung eines Ausgleichsanspruchs auf der Erwägung, daß das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung die stillschweigend angenommene Geschäftsgrundlage darstelle, auf der ein Vertrag zustandekomme, und daß es bei einer wesentlichen Veränderung dieser Grundlage durch einen bei Vertragsschluß nicht vorhergesehenen und nicht vorhersehbaren Akt der Gesetzgebung nach Treu und Glauben erforderlich sein könne, den benachteiligten Vertragspartei nicht am Vertrage festzuhalten, sondern ihm gegen die Verschiebung des Gleichgewichts einen Ausgleich zu gewähren. Auf diese Grundsätze darf sich die Beklagte schon dann nicht berufen, wenn sie gleichzeitig vorträgt, daß sie mit der Möglichkeit einer Aufgabe des Goldstandards gerechnet, also eine gesetzliche Maßnahme, wie sie in Mexiko nachträglich getroffen ist, bereits vor Abschluß des Diskontierungsvertrags ins Auge gefaßt habe. Im übrigen kann von einer Verschiebung der Geschäftsgrundlage im vorliegenden Fall keine Rede sein. Ein Ausgleichsanspruch ist in der Rechtsprechung des Reichs-

gerichts zunächst für den Fall anerkannt worden, daß der Grundstücksveräußerer infolge der späteren Aufwertungsgefeßgebung seine Verpflichtung zur Beseitigung einer Hypothek nur unter Aufwendungen erfüllen konnte, die zwischen seiner Leistung und der Gegenleistung des Erwerbers ein erhebliches Maßverhältnis herbeiführten (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 329). Später ist diese Rechtsprechung auch auf andere Fälle ausgedehnt worden, in denen durch die Gefeßgebung dem einen Vertragsteil eine neue Leistung auferlegt oder ein ihm vom Gegner zugesichertes Entgelt entzogen oder gemindert wurde, in denen also auf diese Weise das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, wie es im Vertrag vorgesehen war, verschoben wurde (vgl. u. a. RGZ. Bd. 119 S. 133, Bd. 121 S. 141, Bd. 125 S. 37, Bd. 139 S. 315). In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall aber war der Vertrag der Parteien — anders auch als in dem RGZ. Bd. 141 S. 212 behandelten Fall — beiderseits vollkommen erfüllt; es ist auch keine neue Leistung geschaffen worden, wie auch keine noch ausstehende Vertragsleistung beeinträchtigt werden konnte. Vielmehr ist die Leistung, die in Ausführung des Diskontierungsvertrags der Beklagten zugeslossen war, nachträglich in ihrer Hand entwertet worden. In einem solchen Fall kann, wie auch gerade das erwähnte Urteil des I. Zivilsenats vom 8. April 1933 ausspricht, von einer Erschütterung der Vertragsgrundlage und von einer Ausgleichspflicht keine Rede sein. Wollte man in derartigen Fällen späterer Entwertung einer Leistung einen Ausgleichsanspruch zulassen, so würde das zu einer Rechtsunsicherheit führen, die für das Rechts- und Wirtschaftsleben unerträglich wäre.

Mangels einer besonderen Regelung hat somit die Beklagte den Verlust zu tragen, der dadurch eingetreten ist, daß die mexikanische Gefeßgebung während der Laufzeit des diskontierten Wechsels die Erfüllung bestehender Verpflichtungen durch Leistung in Silber- oder Bronzemünzen zum Nennbetrag angeordnet hat. Jede auch nur anteilige Belastung der Klägerin mit dem daraus erwachsenen Verlust war nicht begründet.